

**Forderungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen  
an die nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten  
zur Umsetzung der Ergebnisse des Koalitionsausschusses vom 3. Juni 2020  
„Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“**

---

Am 3. Juni hat der Koalitionsausschuss das Programm „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ veröffentlicht. Allein in NRW sind 18300 Sportvereine und 130 Sportverbände mit ihren Untergliederungen massiv von der Coronakrise betroffen. Wir begrüßen, dass die bisherigen Hilfsprogramme des Bundes und des Landes NRW diese Sportorganisationen unter dem Dach des Landessportbundes NRW in den Blick genommen haben und Soforthilfen vorsehen. **Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren Sportvereine und -verbände auch bei der Umsetzung des aktuellen Bundesprogramms berücksichtigt werden.**

**1. Viele Sportvereine sind kleine oder mittelständische Unternehmen!**

Ziffer 13 des o. g. Programms beschreibt eine Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen. Viele Sportvereine sind solche Unternehmen, zahlen Steuern und beschäftigen Arbeitnehmer\*innen! Irrtümlicherweise wird die Gemeinnützigkeit von Sportvereinen oft mit einer rein ideellen und vollständig steuerbefreiten, nicht unternehmerischen Tätigkeit gleichgesetzt. Dies gilt aber nur für einen der vier in der Abgabenordnung definierten steuerlichen Tätigkeitsbereiche von Sportvereinen, der sich tatsächlich aus steuerfreien Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen finanziert. In den Tätigkeitsbereichen Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ist der Verein unternehmerisch tätig, erbringt Lieferungen und sonstige Leistungen und ist damit auch steuerbar. Mit den Überschüssen aus dieser unternehmerischen Tätigkeit subventionieren viele Sportvereine ihre meist defizitäre ideelle Arbeit.

Es war daher systematisch richtig, dass beim ersten Soforthilfeprogramm des Bundes für Kleinbetriebe und Solo-Selbstständige auch Sportvereine antragsberechtigt waren und nicht auf die Rechtsform abgestellt wurde. Dies wurde allerdings erst im allerletzten Moment auf Länderebene sichergestellt. **Im aktuellen Hilfsprogramm sollte bereits in der Ausformulierung auf Bundesebene klargestellt werden, dass Sportvereine mit ihrem unternehmerischen Tätigkeitsbereich zum Kreis der der antragberechtigten Organisationen zählen**, unabhängig davon, ob das Programm später von der Bundesebene oder über die Länder abgewickelt wird. Das gilt umso mehr, weil Sportvereine aufgrund ihrer Gemeinnützigkeit nur in stark beschränktem Umfang Rücklagen bilden dürfen, die ihnen in der jetzigen Krise helfen könnten.

**2. Zahlreiche Sportverbände auf Landesebene unterhalten Sportschulen/Tagungshäuser/  
Kinder- und Jugendunterkünfte, die durch die Coronakrise existentiell bedroht sind!**

Allein in NRW sind das 15 Einrichtungen, die einen wichtigen Baustein in der Infrastruktur des organisierten Sports darstellen, besonders für die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter\*innen. Sie verkaufen 285000 Übernachtungen pro Jahr, beherbergen zusätzlich 225000 Tagesgäste pro Jahr und halten rund 100 Sportanlagen für ihre Nutzer vor. Sie sind durch die Coronakrise massiv betroffen. Neben dem Totalausfall aller Umsätze für zwei bis drei Monate stellen besonders die aktuell geltenden und voraussichtlich noch längere Zeit

andauernden Beschränkungen in der Belegung eine ernsthafte Bedrohung für ihre Existenz dar. **Bitte sorgen Sie dafür, dass sie in der Umsetzung von Ziffer 13 explizit neben den bereits aufgeführten Jugendherbergen mit genannt werden.**

### 3. Profisportvereine der unteren Ligen sind für den gesamten organisierten Sport wichtig!

Ziffer 13 nennt weiterhin explizit „Profisportvereine der unteren Ligen“ als Zielgruppe der geplanten Überbrückungshilfe. Hier ist besonders zu berücksichtigen, dass der Spielbetrieb dieser Vereine oft in Kapitalgesellschaften ausgegliedert ist, die zumeist vollständig dem Verein gehören. Gleichwohl stellen sie einen zentralen Baustein des Leistungssportsystems dar. Denn sie sind einerseits „Ausbildungszentren“ für spätere Mitglieder deutschen Nationalmannschaften in den betreffenden Sportarten und andererseits wichtige Orientierungspunkte der Nachwuchsarbeit in den sie umgebenden Sportvereinen der jeweiligen Region. **Bitte sorgen Sie dafür, dass die Besonderheiten dieser Vereine angemessen berücksichtigt werden.** Dazu zählt zum Beispiel, dass sie ohne Einnahmen aus dem Ticketing nicht überlebensfähig sind und dass die in Ziffer 13 vorgesehene Beschränkung der Berechnung monatlicher Umsätze bzw. Umsatzrückgänge auf die Monate April bis August nur bedingt geeignet ist, die wirtschaftliche Situation solcher Vereine abzubilden. **Wir empfehlen hierzu ein Gespräch bzw. eine Anhörung betroffener Vereine und der soeben gegründeten Interessenvertretung Teamsport NRW.** Gern koordinieren wir einen entsprechenden Termin für Sie.

### 4. Kreditprogramm auch für Sportvereine und Sportverbände zugänglich machen!

Ziffer 15 des o. g. Programms beschreibt die Auflegung eines Kreditprogramms für die Jahre 2020/21 über die KfW. Als antragberechtigte Organisationen werden „Sozialunternehmen, Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheime und andere gemeinnützige Kinder- und Jugendunterkünfte“ genannt. **Bitte sorgen Sie dafür, dass hier von Beginn an explizit auch Sportschulen/Tagungshäuser/Kinder- und Jugendunterkünfte der Sportverbände mit genannt werden** (siehe auch die Ausführungen unter 2.).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Landessportbund Nordrhein-Westfalen

Stefan Klett  
Präsident  
stefan.klett@lsb.nrw  
mob 0151 16773767

Dr. Christoph Niessen  
Vorstandsvorsitzender  
christoph.niessen@lsb.nrw  
mob 0151 12567931